



Datenschutz in der Kita

Richtiger Umgang mit sensiblen Daten

Referent: Friedhelm Lorig

medien  bildung.com

Fachtag Apps & Co. in der Kita
Mediale Lebensrealität
0- bis 6-Jähriger

Mainz, 20. November 2018



Relevante Unterlagen und Muster unter:

<https://s.rlp.de/dskita>



Fragen und Antworten für Erzieherinnen und Erzieher

- > Welche Anforderungen gelten beim Anlegen und Verwalten der Bildungs- und Lerndokumentation?
- > Darf ich mit den Eltern über E-Mail oder WhatsApp kommunizieren?
- > Dürfen Bilder von Kindern auf der Homepage der Kita veröffentlicht oder an die Presse weitergegeben werden?
- > Kitainterne Aushänge
- > Wie kann sich die Einrichtung verhalten, wenn Eltern Fotos und Videos von Veranstaltungen anfertigen, die auch andere Kinder zeigen und diese veröffentlichen?
- > Was ist beim Wechsel von der Kita in die Grundschule zu beachten?
- > Darf eine Kita auf Anforderung Daten über ein Kind an andere Stellen übermitteln?
- > Darf in der Kita eine Videoüberwachung stattfinden?
- > Wie ist das Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
- > Wann sind Daten zu löschen?

Weitere Fragen/Antworten

[Übersicht der FAQ zu weiteren Themengebieten](#)

weitere Informationen

- Flyer ["Datenschutz in Kitas"](#)
- Merkblatt ["Die Datenschutz-Grundverordnung – Handlungsbedarf für Kitas in öffentlicher und privater Trägerschaft in Rheinland-Pfalz"](#)
- [Datenschutz in Kindertagesstätten: Das muss beachtet werden!](#)



Nach oben

Datenschutz in Kindertagesstätten: Das muss beachtet werden!

Was muss beim Thema Datenschutz beachtet werden? Welche Daten dürfen in Kindertagesstätten erhoben werden? Welche Bildrechte und Einwilligungsanfordernisse für Fotos sind notwendig?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz und das Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz haben einen Flyer - Praxisleitfaden für Kitas in öffentlicher Trägerschaft zum Thema Datenschutz herausgegeben. Darin finden Sie in kurzer Form die wichtigsten Hinweise zum Datenschutz bei Kita-Themen.

Weitere relevante Themen und Fragen zum Datenschutz in Kindertageseinrichtungen hat Hartmut Gerstein für uns als FAQs zusammengefasst:

- > | **Welche Datenschutzvorschriften gelten für meine Einrichtung?**
- > | **Was bedeutet der Erforderlichkeitsgrundsatz?**
- > | **Was bedeutet Zweckbindung?**
- > | **Wie kann eine Einwilligung dokumentiert werden?**
- > | **Worauf muss man bei Abhollisten achten?**
- > | **Dürfen Dienstpläne offen für die Eltern einsehbar ausgehängt werden?**
- > | **Was ist bei Gesundheitsdaten zu beachten?**
- > | **Wohin mit dem erweiterten Führungszeugnis?**
- > | **Dürfen Kinder in der Kita fotografiert werden?**
- > | **Fotografieren nur mit Erlaubnis?**
- > | **Darf bei Veranstaltungen der Kita fotografiert werden?**
- > | **Wann müssen Fotos und Videoaufnahmen gelöscht werden?**
- > | **Welche Lösungsfristen gelten allgemein für die Kita?**
- > | **Darf man mit den Eltern der Kinder über WhatsApp kommunizieren?**
- > | **Was geschieht mit persönlichen Aufzeichnungen?**

Informationen, Links und Materialien

[Flyer - Praxisleitfaden für Kitas zum Thema Datenschutz](#)

[Empfehlungen zum Datenschutz bei Bildungs- und Lerndokumentationen in Kindertagesstätten](#)

[Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP - Themenfeld: Kita](#)

Materialien zu den FAQs

[Merkblatt zur Umsetzung der DSGVO im Bereich Kita](#)

[Musterbeispiel Abholliste](#)

[Flyer - Praxisleitfaden für Kitas zum Thema Datenschutz](#)

[Musterbeispiel_Datenschutz_Fotos, Video, Recht am Bild](#)

[Musterbeispiel: Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Behandlung des Kindes](#)

Datenschutz – Was ist das?

Nicht die Daten sollen geschützt werden...



Datenschutz – Was ist das?

...sondern die Person

⇒ Schutz der Privatsphäre

⇒ Schutz der Persönlichkeitsrechte

Dürfen die das denn?

Grundsatz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (also das Erheben, Speichern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen) ist zulässig, wenn

entweder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung zulässt

oder

der Betroffene eingewilligt hat

Die EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und **mit Einwilligung** der betroffenen Person **oder** auf einer sonstigen **gesetzlich** geregelten legitimen **Grundlage** verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

= Verbot mit
Erlaubnisvorbehalt

Ziele der DS-GVO



⇒ einheitliche Regeln für den digitalen Binnenmarkt

- ▶ Grundrechtsschutz
- ▶ freier Datenverkehr

⇒ Situation der Datenschutz-Aufsichtsbehörden: mind. 18 in Deutschland; 27 in der EU



Quelle: www.pixaby.com/freeGraphicToday CCO

Die DS-GVO bedeutet:



⇒mehr Bürokratie:

Datenverarbeiter haben viele Dokumentations-, Unterrichts- und Nachweispflichten zu beachten

⇒mehr **Bürgerrechte**:

- ▶ z.B. Recht auf Erhalt einer Kopie (Art. 15); Recht auf Vergessenwerden (Art. 17); Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20)
- ▶ Prinzip der einheitlichen Anlaufstelle - „One-Stop-Shop“ (Art. 56); Aufsichtsbehörden haben Bearbeitungsfristen zu beachten, können vom Beschwerdeführer verklagt werden



Quelle: www.pixaby.com/freeGraphicToday CCO

Die EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- ▶ Steht in der Normenhierarchie über nationalen Gesetzen
- ▶ Gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar für private und öffentliche Stellen
- ▶ Marktortprinzip (Art. 3 Abs. 2)

Die EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- ▶ zahlreiche „**Öffnungsklauseln**“ für Mitgliedstaaten für spezialgesetzliche Regelungen, z.B. Beschäftigtendatenschutz, Meldewesen, schulischer Datenschutz; ABER: **nur Präzisierungen** zulässig
- ▶ Hunderte Gesetze auf Bundes- und Landesebene müssen angepasst werden; aber: **Zitierverbot**
- ▶ Problem für die Praxis:
 - ▶ Drei Gesetze gleichzeitig anwenden: Grundverordnung, spezielles und allgemeines nationales Datenschutzrecht
- ▶ Anpassung vieler Spezialgesetze ist noch nicht erfolgt

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Änderungen für den öffentlichen Bereich

- Jede öffentliche Stelle muss einen behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen (Art. 37); einer für mehrere / Outsourcing möglich
- Aufgaben der/s beh. DSB: nicht nur Beratung, sondern auch Überwachungspflichten (Art. 39)



Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO): Handlungsbedarf für Kitas

- **Unterrichtungspflichten** gegenüber den Eltern bei Kita-Aufnahme
- Sichtung der **Verfahren** einschließlich Kita-Homepage: Wo verarbeitet die Kita Daten von Kindern/Eltern? (z.B. Portfolio, Fotos, Beauftragung externer Dienstleister; Newsletter, Kontaktformular, PIWIK/Google Analytics...)
⇒ Aufnahme in das Verzeichnis nach Art. 30 DS-GVO
- Bei risikobehafteten Verfahren: Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35) unter Beteiligung des beh. DSB durchführen



Die EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



- ▶ Erweiterte Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden (z.B. Verwarnung, Anordnungs- und Untersagungsbefugnisse)
- ▶ Im privaten Bereich hohe Geldbußen möglich
- ▶ Im öffentlichen Bereich: förmliche Beanstandung; bei Nichtbeachtung: Einbeziehen der Rechtsaufsicht

Bildungs- und Lerndokumentationen



- ▶ Auch ohne Einwilligung der Eltern zulässig
- ▶ Einsichtsrecht der Eltern
- ▶ Unterrichtung der Eltern
- ▶ Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme
- ▶ Keine Weitergabe ohne Einwilligung der Eltern
- ▶ Bei Verlassen der Kita den Eltern aushändigen

Löschen der Daten in Kitas



⇒ Erforderlichkeitsgrundsatz:

personenbezogene Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen bzw. zu vernichten.

⇒ Um welche Daten handelt es sich? Beispiele:

- Bildungs- und Lerndokumentation
- Unterlagen über einen Kindergartenunfall
- Videoaufzeichnung über einen Ausflug
- Abrechnungsunterlagen mit dem Caterer

Veröffentlichung von Fotos/Videos §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz

- ▶ Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild)
- ▶ Ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig! Widerruf möglich
- ▶ Keine konkludente Einwilligung durch Posieren vor der Kamera
- ▶ Veröffentlichung, auch wenn der Abgebildete nur durch eingeschränkten Personenkreis identifiziert werden kann

Veröffentlichung von Fotos/Videos §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz

- ▶ Ausnahme (Einwilligung nicht erforderlich) bei
 - ▶ Veranstaltungen
 - ▶ Person ist nur „Beiwerk“
 - ▶ Personen der Zeitgeschichte („Prominente“)
- ▶ Verstoß erfüllt Straftatbestand (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe); aber Antrag erforderlich
- ▶ Das Märchen, wenn 8 oder mehr Personen ohne Namen veröffentlicht werden...

Mustertext: Einverständniserklärung
Fertigen und Veröffentlichung von Fotos

<https://s.rlp.de/dskita>

Sehr geehrte Eltern,

um die Tätigkeiten der Kita (Kindergartenfeste, Umzüge und sonstige Veranstaltungen) nach außen hin zu kommunizieren, sollen gelegentlich auch Fotos veröffentlicht werden. Wenn auf den Fotos nicht die Veranstaltung an sich im Vordergrund steht, darf eine Veröffentlichung von Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen.

Mit diesem Schreiben möchten wir eine grundsätzliche Klärung herbeiführen, ob Sie hiermit einverstanden sind.

Bitte füllen Sie nachfolgende Einverständniserklärung aus; Sie können diese jederzeit widerrufen:

Mustertext: Einverständniserklärung
Fertigen und Veröffentlichung von Fotos

Name des Kindes _____ Gruppe _____

Name der Erziehungsberechtigten _____

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos meines Kindes in
Zeitungsberichten veröffentlicht werden: Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos meines Kindes im Internet auf
der Homepage der Kita veröffentlicht werden: Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass von meinem Kind Film- und
Tonaufnahmen durch Pressevertreter gemacht werden dürfen: Ja
Nein

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten _____

Dienstliche Nutzung privater Geräte

- ▶ Z.B. um spontan Fotos oder Videos zu fertigen, um diese dann den Eltern zur Verfügung zu stellen oder um mit den Eltern über Messenger zu kommunizieren
- ▶ Problem: keine klare **Trennung** zwischen dienstlich und privat; keine Kontrollmöglichkeiten des privaten Geräts
- ▶ Grundsätzliche Klärung mit Elternausschuss/Elternversammlung
- ▶ **Schriftliche Vereinbarung** zwischen Erzieher(in) und Kita-Leitung zur Datenverarbeitung
 - ▶ Voraussetzungen für die Nutzung des Privatgeräts
 - ▶ Hinweis auf Sozialgeheimnis
 - ▶ Regelungen zur **Zweckbindung** und Löschung
 - ▶ Verbot der Nutzung von Clouddiensten (iCloud, Google Drive, Microsoft OneDrive...)

Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwecke? (Bsp: Fotos, Kommunikation)



Wire



Signal



Hoccer